

**Berichte**

aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

**Reports**

from the Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry

---

Heft 9

1995

**Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit  
im öffentlichen Dienst (Stand: Juni 1995)**

Protection of Labour and Accident Prevention  
in the Public Sector (date: June 1995)

Dirk Altewein

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft  
Hauptverwaltung

Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry  
Head Office



**BBA**

---

Herausgeber

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft,  
Braunschweig, Deutschland

**Verlag:**  
Eigenverlag

**Vertrieb:**  
Saphir-Verlag, Gutsstraße 15, D-38551 Ribbesbüttel  
Telefon (0 53 74) 65 76  
Telefax (0 53 74) 65 77

**ISSN-Nummer:** 0947-8809

**Kontaktadresse:**  
Dirk Altwein  
Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft  
Hauptverwaltung  
Messeweg 11/12  
D-38104 Braunschweig  
Telefon +49 53 12 99-32 42  
Telefax +49 53 12 99-30 00

© Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft  
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersendung, des Nachdrucks, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

# **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst <sup>1</sup>**

(Stand: Juni 1995)

## **Inhalt**

### **1 Wesentliche Zusammenhänge**

### **2 Das Regelwerk**

- 2.1 Historische Entwicklung
- 2.2 Darstellung des geltenden Rechts
- 2.3 Novellierungen im Hinblick auf das geltende EU-Recht
- 2.4 Das Arbeitsschutzsystem im öffentlichen Dienst

### **3 Kosten und Nutzen des Arbeitsschutzes**

### **4 Zuständigkeiten und Verantwortungen in der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Der Behördenleiter
- 4.3 Die Vorgesetzten
- 4.4 Die Arbeiter, Angestellten und die Beamten
- 4.5 Die Pflichtübertragung auf die Bediensteten
- 4.6 Innerbetriebliche Institutionen für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
  - 4.6.1 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit
  - 4.6.2 Der Betriebsarzt
  - 4.6.3 Der Sicherheitsbeauftragte
  - 4.6.4 Der Personalrat
  - 4.6.5 Der Arbeitsschutzausschuß
  - 4.6.6 Der Ersthelfer
- 4.7 Die Haftung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

### **5 Organe des Arbeitsschutzes außerhalb der Behörde**

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Die Unfallversicherungsträger
  - 5.2.1 Für den privatwirtschaftlichen Bereich
  - 5.2.2 Für den öffentlichen Bereich
- 5.3 Die Überwachungsbehörden
  - 5.3.1 Die Gewerbeaufsichtsämter
  - 5.3.2 Weitere Aufsichtsbehörden
  - 5.3.3 Die Zusammenarbeit mit den Überwachungsbehörden

### **6 Resumee**

### **Anlagen**

---

<sup>1</sup> Das Thema des vorliegenden Beitrags war bereits Inhalt eines Vortrags im Verlauf der 35. Sitzung des Anstaltskollegiums der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft am 10./11. Mai 1994 in Braunschweig. Der Vortrag wurde aktualisiert, die wesentlichen Arbeitsfolien sind als Anlagen beigelegt.

## 1 Wesentliche Zusammenhänge

Über 6 Mio. Menschen - Beamte, Angestellte und Arbeiter - sind derzeit in den öffentlichen Verwaltungen bei Bund, Ländern, Gemeinden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigt.

Der Staat hat zu ihrem Schutz vor Gefahren für Leib und Leben eine Vielzahl von Arbeitsschutzvorschriften erlassen. Die Pflicht des Staates, Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu erlassen, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und aus Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz.

Bei Arbeitsschutz und Unfallverhütung geht es im wesentlichen darum, daß die am Arbeitsschutz Beteiligten in den Betrieben und Dienststellen in der Lage sind, Gefahren, denen Beschäftigte ausgesetzt sind, zu erkennen, um wirkungsvolle Schutzmaßnahmen entwickeln, vorschlagen und letztlich durchsetzen zu können.

Der Arbeitsschutz beschränkt sich jedoch nicht nur auf die unmittelbare Verhütung von Arbeits- und Dienstupfällen sowie auf die Verhinderung konkreter Schadensereignisse, sondern auch auf die sichere Gestaltung von Arbeitsabläufen, um dadurch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten auszuschließen.

Wirksamer Arbeitsschutz bedeutet heutzutage aber nicht nur die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Arbeitsschutz umfaßt alle Maßnahmen zur Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit sowie zur Sensibilisierung des Bewußtseins der Beschäftigten für Gefahren am Arbeitsplatz.

### Begriffliche Definitionen:

#### *Arbeitsschutz*<sup>2</sup>

Arbeitsschutz ist der Oberbegriff aller Regeln, Maßnahmen und Verhaltensanweisungen, die den Beschäftigten/Bediensteten vor Gefahren und Gefährdungen der Arbeit schützen und die menschengerechtes Arbeiten, menschenwürdige Arbeitsplätze und sicherheitsgerechte Arbeitsverfahren vorschreiben.

#### *Arbeitssicherheit*<sup>2</sup>

Arbeitssicherheit dagegen betrifft den tätigkeitsübergreifenden Teil des Arbeitsschutzes, der das Inverkehrbringen technischer Einrichtungen und Geräte, die Ausgestaltung von Arbeitsräumen sowie Regelungen zu Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln und dem Umgang mit Arbeitsstoffen beinhaltet.

#### *Unfallverhütung*<sup>2</sup>

Unfallverhütung bezieht sich vor allem auf Vorschriften, Verhaltensanweisungen, Verfahrensregeln und Maßnahmen, die den individuellen Arbeitsplatz oder bestimmte einzelne Tätigkeitsfelder betreffen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Graßl, Sinks; Unfallverhütung im öffentlichen Dienst; 2. Auflage 1989, ecomed-Verlagsgesellschaft

## **2 Das Regelwerk**

### **2.1 Historische Entwicklung**

Das geltende Arbeitsschutzrecht ist historisch gewachsen und beruht in seinen Grundzügen auf der Gesetzgebung des späten 19. Jahrhunderts.

Mit dem Erlaß der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und durch das Unfallversicherungsgesetz vom 06. Juli 1884 wurden die noch heute geltenden Strukturen der öffentlichen Normensetzung und -aufsicht geschaffen, die durch die später folgende Einzelgesetzgebung ergänzt und konkretisiert, aber nicht grundlegend geändert wurden.

### **2.2 Darstellung des geltenden Rechts**

Ein umfassendes Arbeitsschutzgesetz, das die wesentlichen Grundlagen des sozialen und technischen Arbeitsschutzes zusammenfassend festlegt, existiert in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht, ist aber geplant. Zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Vorschriften regeln bisher den Arbeitsschutz.

Die Strukturen des geltenden Arbeitsschutzrechts sind dadurch gekennzeichnet, daß einerseits die Mindestanforderungen zum Arbeitsschutz in einer Vielzahl staatlicher Vorschriften und durch Unfallverhütungsvorschriften verbindlich normiert sind, andererseits aber auch im Wege der Normverweisung Bestimmungen privater Normsetzer (z.B. DIN- Normen, VDE-Bestimmungen usw.) ergänzend zu berücksichtigen sind.

Insgesamt zeichnet sich das Arbeitsschutzrecht durch eine vielfältige Verästelung und Verzahnung unterschiedlicher Normen, Normensetzer und -überwacher aus.

Eine exakte Aufgabenabgrenzung ist auf Grund der hohen Regelungsdichte und der systemimmanenten Überschneidungen nicht möglich.

### **2.3 Novellierungen im Hinblick auf das geltende EU-Recht**

Der Arbeitsschutz hat sich in den letzten Jahren zu einem Bereich entwickelt, der wie kaum ein anderer sozialpolitischer Bereich von der Europäischen Union beeinflusst wird.

Innerhalb der EU ist das Arbeitsschutzrecht der nationalen Mitgliedsstaaten derzeit noch uneinheitlich ausgestaltet. Dieser Zustand wird sich zumindest im Hinblick auf die Rahmenvorgaben zum betrieblichen Arbeitsschutz bald ändern.<sup>3</sup>

Artikel 118 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht vor, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaft durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitswelt fördern.

---

<sup>3</sup> Vgl. zur Thematik auch Nipperdey; Einführung zur Textsammlung zum Arbeitsrecht II, Ergänzungslieferung 12/94, Verlag C. H. Beck

Basierend auf Art. 118 a liegt eine ganze Anzahl von europäischen Richtlinien zum Arbeitsschutz vor, deren Kernstück die Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 12. Juni 1989 ist (sog. EG-Rahmenrichtlinie zum betrieblichen Arbeitsschutz).<sup>4</sup>

Daneben hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft weitere wichtige Richtlinien beschlossen:

- die Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten vom 30. November 1989<sup>5</sup>
- die Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 30. November 1989<sup>6</sup>
- die Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 30. Dezember 1989<sup>7</sup>

Diese Richtlinien waren bis zum 31. Dezember 1992 von allen EG-Staaten in nationales Recht umzusetzen. Diese Frist wurde für die Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

Basierend auf der EG-Rahmenrichtlinie ist geplant, die Inhalte durch das "Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit" (Arbeitsschutzrahmengesetz - ArbSchRG)<sup>8</sup> in nationales Recht umzusetzen.

Das Gesetz soll die Rahmenbedingungen und grundlegenden Pflichten des Arbeitsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich und umfassend regeln, eine Verabschiedung des ArbSchRG ist bisher nicht erfolgt.

Eine grundlegende inhaltliche Umgestaltung des Arbeitsschutzrechtssystems ist nicht zu erwarten. Die im vorliegenden Entwurf des ArbSchRG enthaltenen Regelungen fußen vielmehr auf den Prinzipien, die für einen wirksamen Arbeitsschutz bereits durchgehend anerkannt sind.

Die o.g. Europäischen Richtlinien und der o.g. Entwurf des ArbSchRG sowie die bisher vorliegenden Entwürfe zu Rechtsverordnungen zur Umsetzung der EG-Richtlinien, die das Arbeitsschutzrahmengesetz vorsieht, sind für den Bereich der Bundesressorts sowie der zum Geschäftsbereich gehörenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch das Bundesministerium des Innern (BMI) für anwendbar erklärt worden.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 183 vom 29.06.89, S. 1

<sup>5</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 393 vom 30.12.89, S. 1

<sup>6</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 393 vom 30.12.89, S. 13

<sup>7</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 393 vom 30.12.89, S. 18

<sup>8</sup> Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 12/6752 vom 03.02.94

<sup>9</sup> Erlaß des BMI Nr. D I 4 - 211 470 - 2/53 vom 30.03.94

Zwei weitere - auch den gesamten öffentlichen Dienst erfassende - Richtlinien, deren Umsetzungsfrist mit dem 31. Dezember 92 abgelaufen ist, sind:

- die Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt vom 29. Mai 1990.<sup>10</sup>
- die Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten vom 29. Mai 1990.<sup>11</sup>

Obwohl diese Richtlinien nicht von dem vorgenannten Erlaß des BMI erfaßt werden, sind diese dennoch zu beachten, da auf Grund der EuGH-Rechtsprechung unmittelbare Ansprüche aus diesen Richtlinien hergeleitet werden können.

Die bisherige Darstellung des Arbeitsschutzrechtes in der Bundesrepublik Deutschland bedarf in Bezug auf die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe einiger Korrekturen und Modifikationen.

## **2.4 Das Arbeitsschutzsystem im öffentlichen Dienst**

Sowohl das staatliche Arbeitsschutzrecht wie auch das Unfallversicherungsgesetz waren ursprünglich darauf ausgerichtet, ausschließlich den Arbeitsschutz im gewerblichen Bereich festzulegen. Erst durch spätere Ergänzungen und Neuregelungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes wie auch des Unfallversicherungsrechts wurden die Verwaltungen und Betriebe der öffentlichen Hand schrittweise in den Arbeitsschutz mit einbezogen.

Diese allmähliche Ausdehnung des allgemeinen Arbeitsschutzrechtes auf den öffentlich-rechtlichen Bereich ist bis heute nicht abgeschlossen. Dadurch ergibt sich eine Reihe von Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst.

So gilt z.B. ein Teil des staatlichen Arbeitsschutzrechtes im öffentlichen Dienst nicht oder nur teilweise. Eine klare Systematik, wann eine bestimmte Vorschrift im öffentlichen Dienst anwendbar ist, ist nicht erkennbar.

Grundsätzlich muß deshalb die Anwendbarkeit staatlicher Arbeitsschutzvorschriften im öffentlichen Recht dem jeweiligen Geltungsbereich der Normen selbst entnommen werden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß auch dann, wenn eine bestimmte Norm zunächst für den öffentlichen Dienst nicht gilt, ihre Anwendbarkeit auf öffentliche Verwaltungen und Betriebe durch interne Verwaltungsvorschriften des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde bestimmt werden kann.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 156 vom 21.06.90, S. 9

<sup>11</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 156 vom 21.06.90, S. 14

<sup>12</sup> Für den Geschäftsbereich des BML existiert eine solche Verwaltungsvorschrift in Form der Unfallverhütungsanweisung im Sinne von § 767 Abs. 2 Nr. 5 der RVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Erlaß des BML vom 16.10.1974, 112-0334-101).

Die rechtliche Qualität zwischen der Norm und der erlassenen Verwaltungsvorschrift unterscheidet sich dann jedoch erheblich. Wird die Anwendbarkeit einer Norm durch Verwaltungsvorschrift bestimmt, hat diese Norm keine Außenwirkung. Bußgeld- oder Strafvorschriften finden keine Anwendung. Eine Ahndung von Verstößen gegen diese Normen kann dadurch lediglich verwaltungsintern erfolgen, nicht jedoch durch Stellen außerhalb der Verwaltung.

Auch die Aufsicht über die Beachtung dieser Regelungen in der Verwaltung erfolgt nur intern, nicht durch die in der betroffenen Rechtsnorm benannten Aufsichtsorgane.

Bedingt durch ihre rechtliche Sonderstellung gilt die überwiegende Anzahl der nationalen Normen für die Beamten nicht kraft Gesetzes. Aufgrund seiner Fürsorgepflicht ist der Dienstherr jedoch gehalten, eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden. Aus diesem Grund finden die Grundlagen des Arbeitsschutzes über das Rechtsinstitut der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentum auch auf die Beamten Anwendung.

### **3 Kosten und Nutzen des Arbeitsschutzes**

Arbeitsschutz ist ein wichtiger volkswirtschaftlicher Faktor.

Gefährdungen am Arbeitsplatz sind häufig Kriterien für ein fehlerhaftes und nicht zeitgerechtes Arbeitsergebnis.

Die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufsunfähigkeit sind - gerade in der öffentlichen Verwaltung - nicht unmittelbar wirtschaftlich meßbar.

Nach Untersuchungen für den gewerblichen Bereich verursacht ein Arbeitsunfall einem Betrieb pro Unfalltag durchschnittliche Kosten in Höhe von ca. 1.000 DM. Bei einer durchschnittlichen Ausfallzeit von ca. 14 Tagen pro Arbeitnehmer nach einem Unfall ergeben sich ca. 14.000 DM Ausfallkosten.

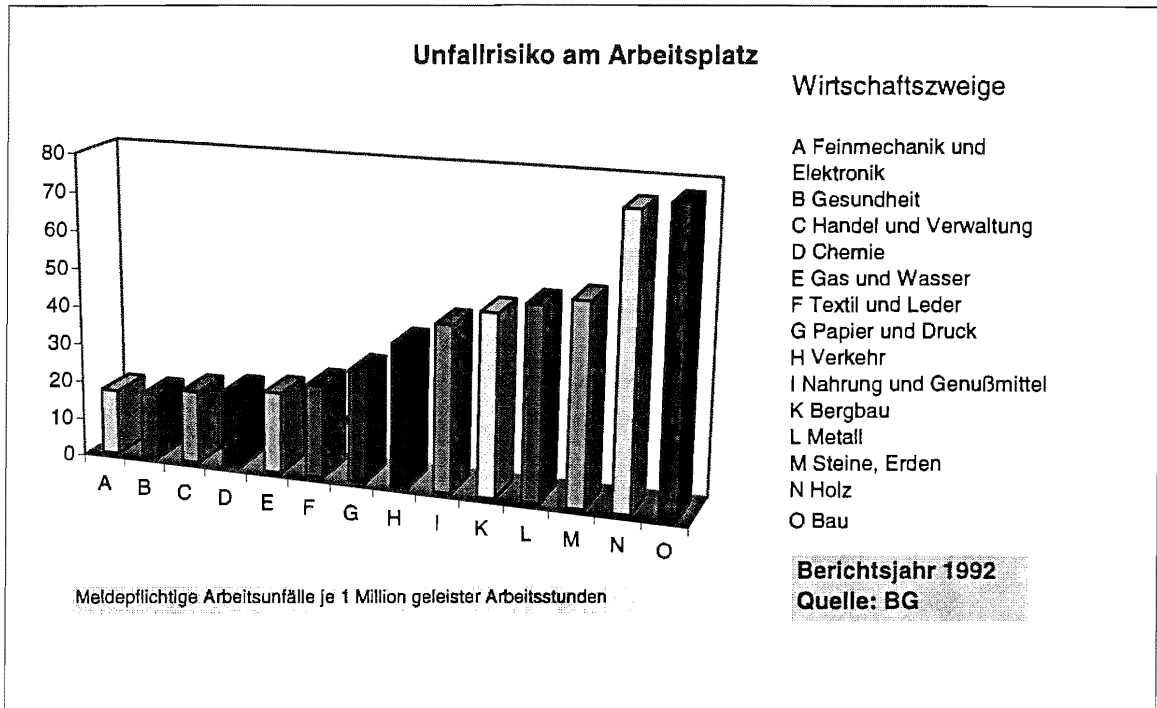
Maßnahmen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung dienen daher neben dem ethischen Erfordernis auch der Kostenersparnis und der Effektivität der Arbeitsleistung.

Daneben beweist ein Arbeitgeber bzw. der Dienstherr durch Maßnahmen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, daß er seine Fürsorgepflichten ernst nimmt. Aktiver und konstruktiver Arbeitsschutz wirkt daher auch motivierend.

Dabei ist zu beachten, daß unverhältnismäßig übertriebener und mißverständener Arbeitsschutz nicht nur demotivierend wirkt, sondern langfristig den gesamten Arbeitsablauf nachhaltig hemmt.



## Diagramm "Unfallrisiko am Arbeitsplatz"



## 4 Zuständigkeiten und Verantwortungen für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

### 4.1 Allgemeines

Jeder, der andere Personen zur Verrichtung von Dienstleistungen verpflichtet, hat alle notwendigen Schutzmaßnahmen zu veranlassen, um Gefahren für Leib und Leben der Beschäftigten, die sich aus den übertragenen Aufgaben ergeben können, zu verhindern.

Die Aufgaben des Arbeitsschutzes sind Führungsaufgaben. Die Verantwortung tragen die hierfür kompetenten Personen, der Behördenleiter und die Vorgesetzten.

### 4.2 Der Behördenleiter

Der Behördenleiter ist konkret beauftragt und verantwortlich, die Unternehmerpflichten zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung in der Behörde zu realisieren und durchzuführen; diese Verantwortung ist umfassend. Ihm obliegt die Fürsorgepflicht für seine Mitarbeiter. Wie der Behördenleiter seine umfassende Verantwortung für Arbeitssicherheit erfüllt, steht ihm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei.

Der Behördenleiter hat als Vorgesetzter Direktionsrecht. Er ist mithin auch berechtigt, die ihm gesetzlich oder auf andere Weise übertragene Unternehmensverantwortung für Arbeitssicherheit ganz oder teilweise auf dafür geeignete Mitarbeiter zu delegieren, soweit diese die Mittel zur Realisierung der ihnen übertragenen Aufgaben haben und soweit es insgesamt zumutbar ist. Diese Mitarbeiter sind in der Regel die Vorgesetzten.

### **4.3 Die Vorgesetzten**

Die Vorgesetzten sind die Führungskräfte, denen Aufgaben und Weisungsbefugnisse für einen abgegrenzten Teil der Dienststelle übertragen sind. Sie sind Beauftragte des Behördenleiters, die in ihrem Zuständigkeitsbereich die Leiterpflichten zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung wahrzunehmen haben.

Sie haben daher das Betriebsgeschehen in ihrem Zuständigkeitsbereich so zu gestalten, daß u. a. von den betrieblichen Abläufen keine Gefährdungen und Schädigungen der eigenen Mitarbeiter oder Arbeitnehmer anderer Zuständigkeitsbereiche ausgehen. Die betrieblichen Vorgesetzten haben für ihren Verantwortungsbereich Unfallverhütung zu planen und mit den entsprechenden Zielen anderer Bereiche zu koordinieren.

*Die Vorgesetzten besitzen die Handlungsverantwortung, der Behördenleiter nach erfolgter Delegation die Führungsverantwortung.*

### **4.4 Die Arbeiter, Angestellten und die Beamten**

Das Regelwerk zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung im öffentlichen Dienst dient dem Schutz aller beschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter einer Behörde.

Das Verhalten des Einzelnen ist mitentscheidend, wie sicher seine Tätigkeit ist. Gerade der einzelne Mitarbeiter kann die seiner Tätigkeit immanenten Gefährdungen erkennen.

### **4.5 Die Pflichtübertragung auf die Bediensteten**

Der Behördenleiter kann auf Grund der Komplexität der Rechtsmaterie und der Größe der Organisationseinheit "Behörde" seine arbeitsschutzrechtlichen Aufgaben nicht allein vollständig wahrnehmen.

Zu einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung wird er regelmäßig seine Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten auf die einzelnen Leiter delegieren. Eine Pflichtübertragung läuft grundsätzlich hierarchisch, d.h. von "oben" nach "unten", in immer kleinere und konkretere Teilbereiche.

Die Übertragung der Pflichten auf die Leiter ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie ist jedoch ein organisatorisches Hilfsmittel, das unabdingbar für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung ist.

Der Behördenleiter bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung aber nicht nur seiner Bediensteten, sondern weiterer Institutionen.

## **4.6 Innerbetriebliche Institutionen für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**

### **4.6.1 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit**

Fachkräfte für Arbeitssicherheit<sup>13</sup> sind die nach dem Arbeitssicherheitsgesetz bestellten Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister.

Sie unterstützen den Präsidenten bei der Durchführung der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit und Unfallverhütung durch Beratung, Kontrolle, Untersuchung sowie durch Belehrung der Beschäftigten durch das Zurverfügungstellen ihres besonderen sicherheitstechnischen Sachverstandes.

Durch die Berücksichtigung der Vorschläge der Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird sichergestellt, daß die Verwaltung die geltenden Schutzvorschriften beachtet.

Weitere Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

- Sicherheitstechnisches Beraten und Überprüfen,
- Beobachten der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung,
- Mitteilen festgestellter Mängel,
- Unterbreiten von Vorschlägen zur Mängelbeseitigung,
- Hinwirken auf das richtige Verhalten der Beschäftigten,
- Fördern des Sicherheitsbewußtseins der Beschäftigten,
- Mitwirken bei der Schulung und Betreuung der Sicherheitsbeauftragten.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind nicht weisungsbefugt und für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht verantwortlich.

### **4.6.2 Der Betriebsarzt**

Betriebsärzte sind nach dem Arbeitssicherheitsgesetz bestellte Ärzte.<sup>14</sup>

Sie unterstützen den Behördenleiter bei der Durchführung der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung durch Beratung, medizinische Untersuchung der Beschäftigten, ärztliche Überprüfung der Arbeitsverfahren, -einrichtungen und -räume sowie durch Belehrung der Beschäftigten. Sie sind nicht für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen verantwortlich.

Die allgemeine Zielrichtung der Aufgaben eines Betriebsarztes ähnelt der der Fachkraft für Arbeitssicherheit, jedoch bezogen auf die besondere arbeitsmedizinische Fachkunde.

---

<sup>13</sup> Rechtsgrundlage für die Bestellung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist die "Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes" vom 28. Januar 1978.

<sup>14</sup> Rechtsgrundlage für die Bestellung des Betriebsarztes bei Bundesbehörden ist die "Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes" vom 28. Januar 1978.

Einerseits sollen gesundheitliche Beeinträchtigungen frühzeitig erkannt werden, andererseits sollen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung Gefährdungen der Mitarbeiter am Arbeitsplatz beseitigt oder zumindest minimiert werden.

Gerade bei gefahrgeneigter Arbeit, wie z.B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, ist eine ausreichende arbeitsmedizinische Betreuung unerlässlich.

Weitere Aufgaben des Betriebsarztes:

- Arbeitsmedizinische Untersuchung, Beratung und Beurteilung,
- Beobachten der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung,
- Hinwirken auf ein gesundheitsgerechtes Verhalten und Belehrung der Bediensteten,
- Erfassen und Auswerten der Untersuchungsergebnisse,
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Mitwirken im Arbeitsschutzausschuß,
- Beteiligung an externen Veranstaltungen,
- Wahrnehmung sonstiger übertragener Aufgaben.

#### **4.6.3 Der Sicherheitsbeauftragte**

Die Verhütung von Arbeitsunfällen kann nicht allein Sache des Behördenleiters und der verantwortlichen Führungskräfte sein. Vielmehr muß jeder seinen Teil dazu beitragen, daß die Gesundheit aller im Betrieb Tätigen nicht geschädigt wird.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in der Reichsversicherungsordnung (RVO) zum Zweck der Mitwirkung der Versicherten an den Aufgaben der Unfallverhütung bestimmt, daß in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind.

Sicherheitsbeauftragte sind vom Behördenleiter bestellte Beschäftigte, die über eine besondere sicherheitstechnische Fachkunde verfügen sollen. Ihre Aufgabe ist, den Behördenleiter und die verantwortlichen Führungskräfte bei der Durchführung der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung zu unterstützen, sie zu beraten sowie sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen fortlaufend zu überzeugen.

Sie können aufgrund ihres unmittelbaren Kontaktes zu ihren Kollegen bei sicherheitswidrigem Verhalten unmittelbar eingreifen. Sie kennen auf Grund ihrer Erfahrung und besonderen Fachkunde die Gefahren vor Ort. Sie sind jedoch nicht weisungsbefugt.

Sicherheitsbeauftragte üben ihre Tätigkeit quasi "ehrenamtlich" aus.

# Übersicht:

	<b>Fachkraft für Arbeitssicherheit</b>	<b>Sicherheitsbeauftragter</b>	<b>Betriebsarzt</b>
<b>Bestellung</b>	Schriftlich, mit Zustimmung des Personalrates	Formlos, unter Mitwirkung des Personalrates	Schriftlich, mit Zustimmung des Personalrates
<b>Anzahl</b>	Die Anzahl ergibt sich u.a. aus der gemäß Tabellen zu § 2 Abs 1 VBG 122 erforderlichen Einsatzzeit, wobei ein Mitarbeiter nicht mehr als 1640 Stunden pro Jahr leisten kann	Die Mindestzahl ergibt sich aus Anlage 1 zu § 9 Abs 1 VBG 1	Die Anzahl ergibt sich u.a. aus der gemäß Tabellen zu § 2 Abs 1 VBG 123 erforderlichen Einsatzzeit, wobei ein Mitarbeiter in der Regel nicht mehr als 1640 Stunden pro Jahr leisten kann
<b>Arbeitsrechtl. Stellung</b>	Haupt- oder Nebenamt, ggfs. überbetrieblich	Ehrenamtlich, freiwillig	Haupt- oder Nebenamt, ggfs. überbetrieblich
<b>Organisatorische Stellung</b>	Dem Leiter direkt unterstellt, ggfs. Stabfunktion	Dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten unterstellt	Dem Leiter direkt unterstellt, ggfs. Stabfunktion
<b>Weisungsbefugnis</b>	Keine	Keine	Keine
<b>Verantwortung</b>	Keine Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes. Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und für die fachliche Beratung.	Keine rechtliche Verantwortung	Keine Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes. Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und für die fachliche Beratung.
<b>Qualifikation</b>	Ingenieur, Techniker oder Meister mit mindestens 2 Jahren praktischer Tätigkeit und besonderer staatlicher oder berufsgenossenschaftlicher Zusatzausbildung	Fachlich und führungsmäßig vorbildlicher Mitarbeiter, jedoch kein Vorgesetzter. Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung	Personen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen.
<b>Aufgaben</b>	Unterstützung des Behördenleiters in allen Fragen des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>* Beratung bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Einrichtungen</li> <li>* Beschaffung technischer Arbeitsmittel</li> <li>* Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen</li> <li>* Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln</li> <li>* Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung</li> <li>* Sicherheitstechnische Überprüfung von Einrichtungen und Arbeitsverfahren</li> <li>* Beobachten der Arbeitssicherheit</li> <li>* Einwirken auf die Arbeitssicherheit durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>Feststellen von Mängeln</li> <li>Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssicherheit</li> <li>Untersuchung und Auswertung von Unfallursachen</li> </ul> </li> <li>Information aller im Betrieb Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zu ihrer Abwendung</li> </ul>	Unterstützung des Behördenleiters bei der Durchführung des Unfallschutzes, insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>* fortlaufende Kontrolle des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen</li> <li>* fortlaufende Kontrolle der ordnungsgemäßen Benutzung dieser Schutzvorrichtungen</li> </ul>	Unterstützung des Behördenleiters in allen Fragen des Gesundheitsschutzes, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>* Beratung bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Verwaltungs- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen</li> <li>* Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln</li> <li>* Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen</li> <li>* Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln</li> <li>* Stellungnahme zu arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen, ergonomischen, arbeitshygienischen und sonstigen medizinischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit, der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung, der Organisation der "Ersten Hilfe" in der Verwaltung oder im Betrieb, Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß</li> <li>* Untersuchung, arbeitsmedizinische Beurteilung und Beratung der Beschäftigten</li> <li>* Auswerten und Erfassen der Untersuchungsergebnisse</li> <li>* Beobachtung des Arbeitsschutzes</li> </ul>

#### **4.6.4 Der Personalrat**

Dem Personalrat ist durch das Personalvertretungsgesetz sowie durch die Richtlinien, Verwaltungsanweisungen und Verordnungen zur Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes im öffentlichen Bereich eine Reihe von Aufgaben sowie Anhörungs-, Initiativ-, Beteiligungs- und insbesondere Mitbestimmungsrechte zugewiesen, die vor allem im Rahmen der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung einer Behörde von besonderer Bedeutung sind.<sup>15</sup>

Der Personalrat vertritt die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten einer Behörde gegenüber dem Behördenleiter.

Er ist in allen Angelegenheiten der Behörde, die wesentliche Belange der Bediensteten betreffen, zu unterrichten.

Diese Informations- und Unterrichtungspflicht des Behördenleiters, die im Einzelfall auch die Vorlage von Akten und sonstigem Informationsmaterial umfassen kann, ist wesentliche Grundlage zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Personalrat durch Gesetz zugewiesen sind.

#### **4.6.5 Der Arbeitsschutzausschuß**

Die bisherigen Erläuterungen haben gezeigt, daß zur Durchführung der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung in einer Behörde eine Vielzahl von Personen und Institutionen mit Aufgaben betraut sind.

Deren Tätigkeit darf nicht unkoordiniert nebeneinander erfolgen. Die Koordinierung erfolgt im Arbeitsschutzausschuß.

Der Arbeitsschutzausschuß ist der vom Behördenleiter zu bildende Ausschuß, in dem der Behördenleiter, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt, die Sicherheitsbeauftragten und der Personalrat Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung beraten. Der Ausschuß unterstützt und berät den Behördenleiter.

In dem Arbeitsschutzausschuß sollen der Sachverstand und die Fachkunde aller mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen zusammengefaßt werden. Er hat mindestens einmal im Vierteljahr zu tagen.

#### **4.6.6 Der Ersthelfer**

Neben Organisationspflichten zur Ersten Hilfe und der Pflicht, die für eine wirksame Erste Hilfe notwendigen Einrichtungen, Materialien und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen, ist der Behördenleiter gehalten, das zur Leistung der Ersten Hilfe erforderliche und ausgebildete Personal (insbesondere Ersthelfer) zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>15</sup> Vgl. u.a. Lorenzen/Haas/Schmitt; Kommentar zum Bundespersonalvertretungsgesetz, 69. Ergänzungslieferung, R. v. Decker's Verlag, Heidelberg

Ersthelfer sind Laienhelfer. Der Ersthelfer kann und darf nicht die ärztliche Versorgung eines Verletzten übernehmen. Er soll bis zum Eintreffen des Arztes die geeigneten Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben und Gesundheit des Verletzten ergreifen (Nothilfe).

#### **4.7 Die Haftung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

Wem Pflichten übertragen sind, der haftet verantwortlich für deren ordnungsgemäße Erfüllung. Dies gilt natürlich auch auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.<sup>16</sup>

Eine Haftung setzt immer eine rechtswidrige Pflichtverletzung und ein Verschulden voraus. Die Pflichtverletzung kann sowohl durch aktives Handeln wie auch durch pflichtwidriges Unterlassen geschehen.

Pflichten verletzen kann somit nicht nur derjenige, der seine Mitarbeiter aktiv anweist, sondern auch der, der auf Grund seiner Aufgabenzuweisung für das Vorhandensein von Schutzvorrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen u.ä. verantwortlich ist (*Garantenstellung*).<sup>17</sup>

Das Verschulden des Verantwortlichen ist immer gegeben, wenn er fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Sorgfaltspflichten verletzt.

### **5 Organe des Arbeitsschutzes außerhalb des Betriebes**

#### **5.1 Allgemeines**

Das System der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland ist in selbständige Zweige gegliedert, die in ihrer Summe die Sozialversicherung ausmachen. Ein Zweig ist die gesetzliche Unfallversicherung.

#### **5.2 Die Unfallversicherungsträger**

##### **5.2.1 Für den privatwirtschaftlichen Bereich**

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften umschließen den größten Teil der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Berufsgenossenschaften sind Selbstverwaltungskörperschaften, die im Rahmen der geltenden Vorschriften ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen ordnen und verwalten.

Versicherte Personen sind u.a. die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten sowie Personen, die wegen Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden (§ 539 Abs. 1 Nrn. 1 und 11 RVO).

---

<sup>16</sup> Vgl. § 2 Abs 1 GUV 0.1 "Allgemeine Vorschriften" von April 1979, i.d.F. v. Juli 1991

<sup>17</sup> Vgl. zu dem komplexen Thema der Haftung auch Krause/Pillat/Zander, Arbeitssicherheit; Handbuch für Unternehmensleitung, Betriebsrat und Führungskraft; Rudolf Haufe Verlag, Freiburg i. Br.

## **5.2.2 Für den öffentlichen Bereich**

Die Überwachung der Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes sowie die Durchführung der Unfallversicherung für diese Betriebe obliegt 40 Unfallversicherungsträgern des öffentlichen Bereichs.

Im Gegensatz zu den gewerblichen Berufsgenossenschaften ist ihre Zuständigkeit grundsätzlich gebietsbezogen und nicht branchenspezifisch festgelegt. Ebenfalls im Gegensatz zu den Berufsgenossenschaften ist ihre Organisationsform nicht einheitlich.

Eine der wesentlichen Aufgaben der Unfallversicherungsträger ist die betriebsbezogene Ergänzung, Verfeinerung und Konkretisierung des allgemeinen staatlichen Arbeitsschutzrechts.

Sie haben die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen sowie von Berufskrankheiten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

Aufgaben der Berufsgenossenschaften:

1. Arbeitsunfälle verhüten
2. Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls den Verletzten, seine Angehörigen oder seine Hinterbliebenen entschädigen durch
  - a) Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten, durch Arbeits- und Berufsförderung (Berufshilfe) und durch Erleichterung der Verletzungsfolgen
  - b) Leistungen in Geld an den Verletzten, seine Angehörigen oder seine Hinterbliebenen (§ 537 RVO).
3. Weitere Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

## **5.3 Die Überwachungsbehörden**

### **5.3.1 Die Gewerbeaufsichtsämter**

Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbehörden ist die Aufsicht über die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie bestimmter sicherheitstechnischer Bestimmungen. Ihnen obliegt der eigentliche Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften.

Kernpunkt der gewerbeaufsichtlichen Tätigkeit ist traditionell die Besichtigung von gewerblichen Betrieben, Baustellen und sonstigen Arbeitsstätten.

Diese allgemeine Befugnis zur Betriebsbesichtigung ist für den Bereich des Bundes mangels rechtlicher Zuständigkeit bisher nicht gegeben.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nimmt jedoch die Aufsicht über Maßnahmen und überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Sprengstoffrecht, dem Chemikaliengesetz (VO brenn-

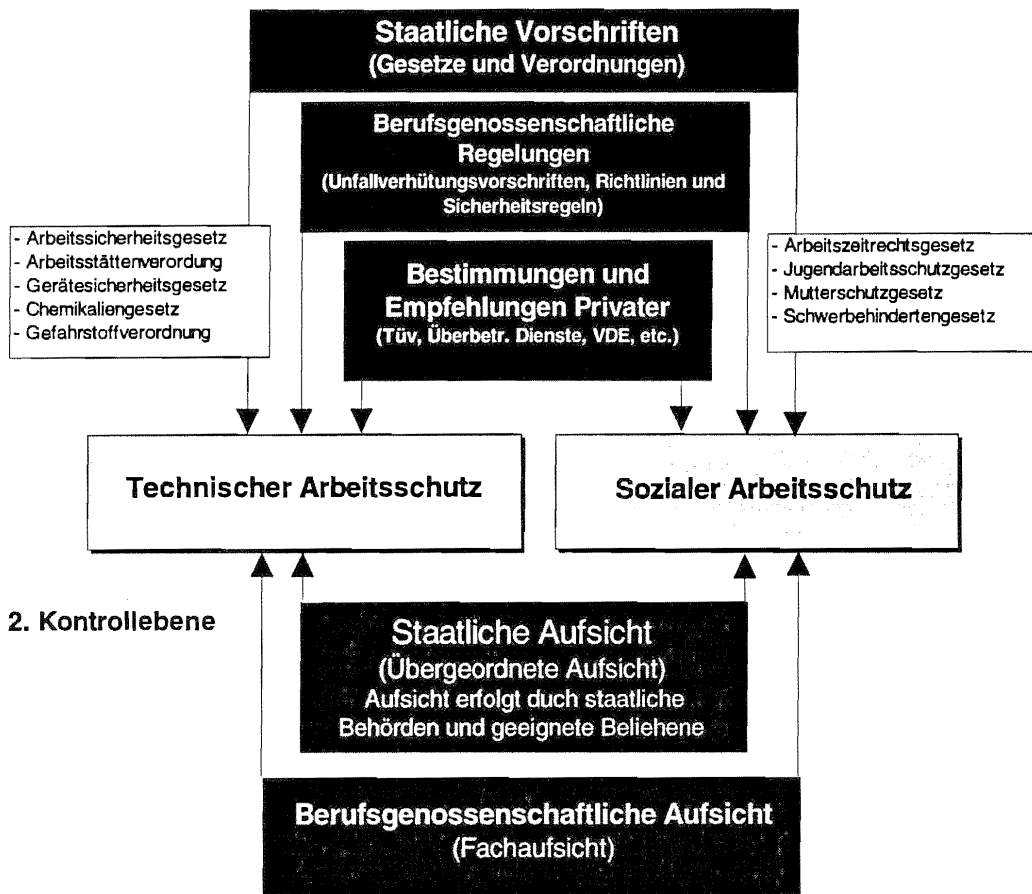


bare Flüssigkeiten, VO halogenierte Lösemittel, GefahrstoffVO), dem Gerätesicherheitsgesetz, dem Mutterschutzgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz, der Strahlenschutzverordnung sowie über Teile des Gentechnikgesetzes auch bei Behörden wahr. Grundlage hierfür sind die spezialgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.

Aus der novellierten Gefahrstoffverordnung folgt, daß der Umgang mit krebserzeugenden Stoffen unter Benennung der in § 37 GefahrstoffVO bezeichneten Kriterien dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen ist.

## Das System der arbeitsschutzrechtlichen Aufsicht im Überblick

### 1. Normative Ebene



### **5.3.2 Weitere Aufsichtsbehörden**

Der TÜV hat eine Prüf-, Überwachungs- und Beratungsfunktion.

In Bezug auf den öffentlichen Bereich wird der TÜV nicht immer selbstständig tätig, er handelt vielmehr im Auftrag des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes.

Die Brand- und Bauaufsicht wird gemeinsam durch die zuständige örtliche Bauverwaltung und die örtliche Feuerwehr ausgeübt. Daneben obliegen der zuständigen unteren Wasserbehörde Maßnahmen des Gewässerschutzes.

### **5.3.3 Die Zusammenarbeit mit den Überwachungsbehörden**

Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden. Mangelnde Bereitschaft kann von den Aufsichtsbehörden geahndet werden.

Betrieblicher Erfolg im Bereich Arbeitssicherheit und Unfallverhütung setzt auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit voraus.

## **6 Resumee**

Arbeitsschutz ist Menschenschutz und geht deshalb jeden an. Nur die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und die arbeitsmedizinische Vorsorge helfen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern und dienen damit der Gemeinschaft wie jedem einzelnen Mitarbeiter. Bei der Gestaltung eines aktiven innerbetrieblichen Arbeitsschutzes helfen die internen und externen Institutionen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes mit.

\* \* \*

# Anlagen



## **Arbeitsschutz bedeutet:**

- 1) Gefahren erkennen
- 2) Gefahren beseitigen durch
  - a) Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
  - b) Entwicklung wirkungsvoller Schutzmaßnahmen
  - c) sichere Gestaltung von Arbeitsabläufen
  - d) menschengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen
  - e) Bewußtsein der Beschäftigten wecken
- 3) Im Ergebnis Ausschluß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

## **Die Folgen eines Arbeitsunfalls für den Geschäftsbetrieb:**

- Übertragung der Aufgaben auf andere Mitarbeiter
- kurzfristige Umstellung der Verwaltungsorganisation
- u. U. Verzögerung der Dienstgeschäfte
- unvorhergesehene Kosten
- möglicherweise Disziplinarverfahren gegen verantwortliche Mitarbeiter

## **Grundsätzlich gilt:**

- ☞ Unfallereignisse sind auf Ursachen zurückzuführen
- ☞ Unfälle ohne Ursachen gibt es nicht

## **Ziel des Arbeitsschutzes:**

- ☞ Aufspüren und Beseitigen dieser Ursachen!

## **Es gilt:**

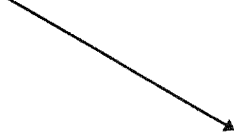
- ☞ Da Unfallereignisse auf Ursachen beruhen, bewirkt deren Aufspüren und Beseitigen, daß diese Unfallereignisse nicht wieder stattfinden können.

# Das Duale System

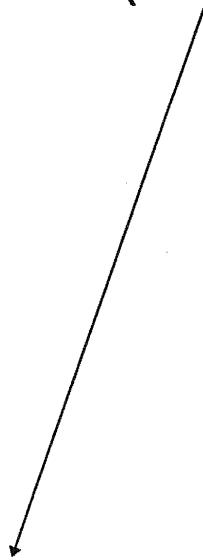
## Staatliche Aufsicht



- Bund
- Länder
- Gemeinden
- Beliehene

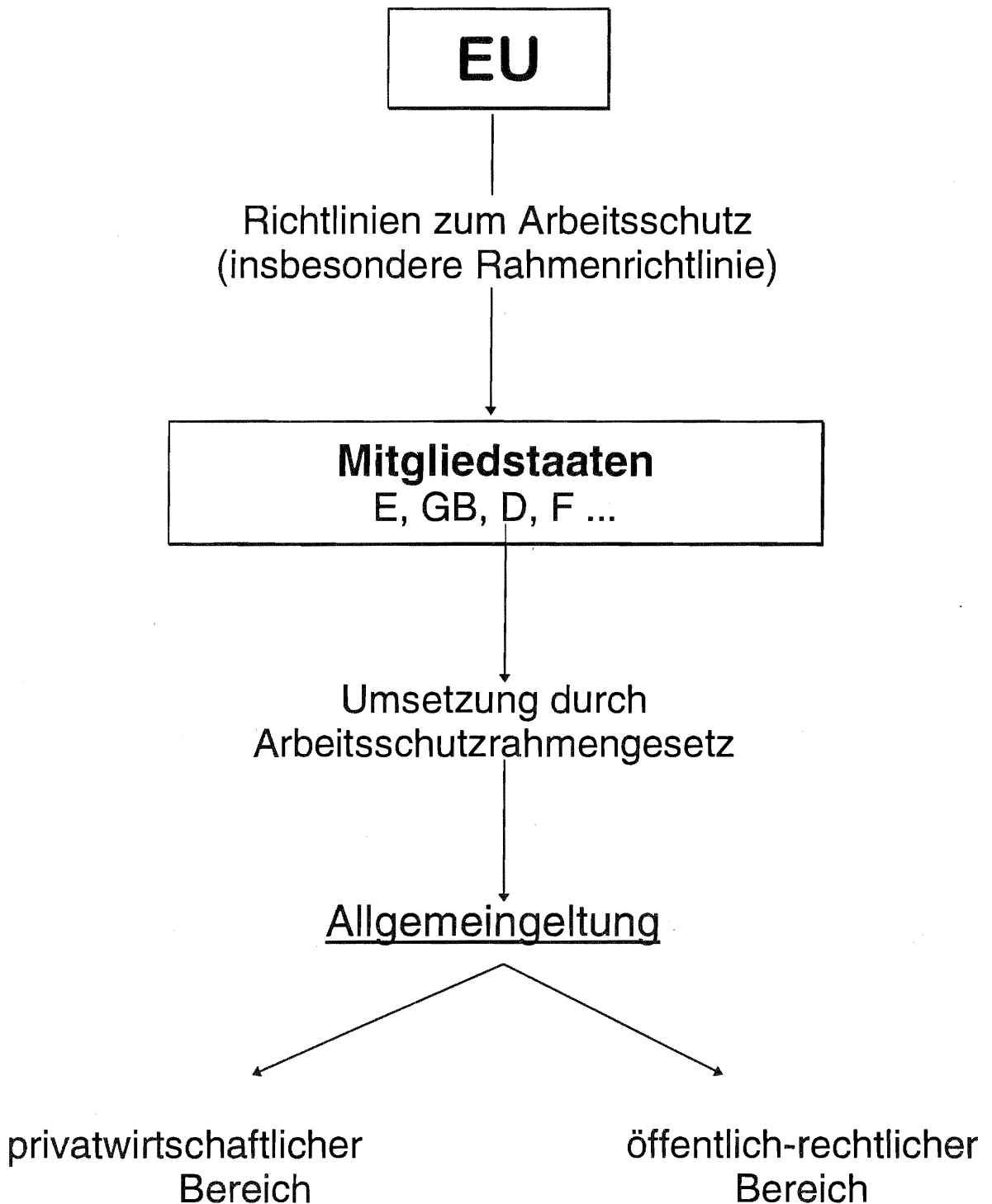


## Berufsgenossenschaftliche Aufsicht (BAfU)



## Öffentlicher Bereich

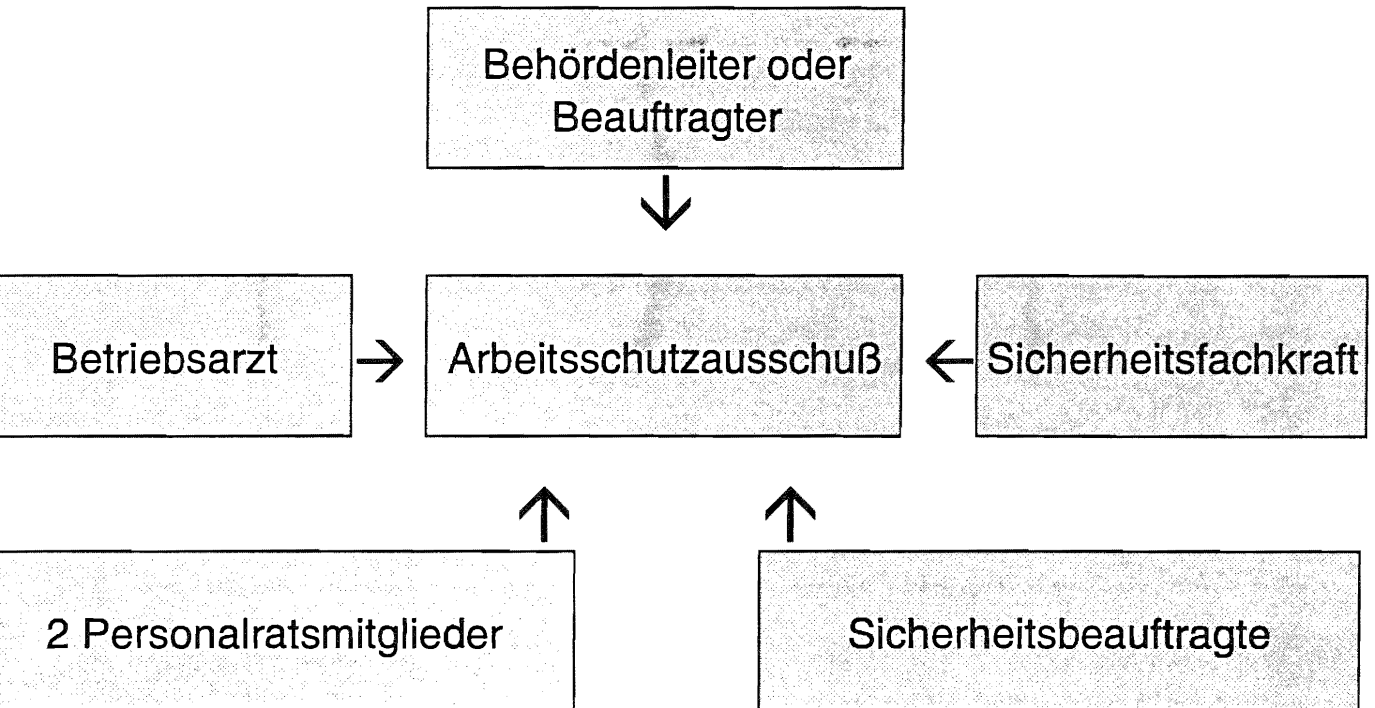
# Novellierung im Hinblick auf das geltende EU-Recht





# Der Arbeitsschutzausschuß

## ***Pflichtmitglieder:***



## ***Mitglieder nach Bedarf:***

Strahlenschutzbeauftragter








Schwerbehindertenvertrauensmann

Technische Mitarbeiter

Betriebsspsychologe

u. ä.

# Wesentliche Aufgaben des Personalrates auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung:

-  Interessenvertretung der Arbeiter, Angestellten und Beamten
-  Überwachen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden arbeitsschutzrechtlichen Normen angewandt werden
-  Mitbestimmung bei der Bestellung und Abberufung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
-  Mitbestimmung bei allen Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen sowie sonstigen Gesundheitsschädigungen
-  Mitbestimmung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze
-  Mitwirkung im Arbeitsschutzausschuß
-  Zusammenarbeit mit anderen Stellen

# **Aufgaben der Berufsgenossenschaften:**

## ***Arbeitsunfälle verhüten durch:***

- Ergänzung, Konkretisierung und Verfeinerung des allgemeinen staatlichen Arbeitsschutzrechts
- weitere Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Beratung)

## ***Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls den Verletzten, seine Angehörigen oder seine Hinterbliebenen entschädigen durch:***

- Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten, durch Arbeits- und Berufsförderung (Berufshilfe) und durch Erleichterung der Verletzungsfolgen
- Leistungen in Geld an den Verletzten, seine Angehörigen oder seine Hinterbliebenen (§ 537 RVO)

# Aufgaben der Überwachungsbehörden:

## Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt:

- generell Aufsicht über die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie bestimmter sicherheitstechnischer Bestimmungen (gilt **noch** nicht für den öffentlichen Bereich)
- konkret Aufsicht über Maßnahmen und überwachungsbedürftige Anlagen nach dem
  - Sprengstoffrecht
  - Chemikaliengesetz (insb. VO halogenierte Lösemittel, VO brennbare Flüssigkeiten, GefahrstoffVO)
  - Gerätesicherheitsgesetz
  - Atomgesetz/ Strahlenschutzverordnung
  - Gentechnikgesetz
  - Mutterschutzgesetz
  - Jugendarbeitsschutzgesetz

## TÜV:

- Prüf-, Überwachungs-, Beratungsfunktion (im Auftrag des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes)

## Kommunen:

- Brand- und Bauaufsicht (zusammen mit der Feuerwehr)
- Gewässerschutz

Die **Berichte** aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erscheinen seit 1995 in zwangloser Folge.

**Bisher erschienene Berichte:**

- Heft 1, 1995: Sachverständigengutachten zur Genehmigung von Weihnachtsbaumkulturen (in Landschaftsschutzgebieten) unter Berücksichtigung von Herbizideinsätzen bzw. mechanischen oder kulturtechnischen Verfahren zur Unkrautbekämpfung und deren Folgewirkungen auf den Naturhaushalt.  
Dr. Gerd Heidler, 100 S.
- Heft 2, 1995: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Januar 1995).  
Bearbeitet von Dr. A. Holzmann und A. Spinti, 63 S.
- Heft 3, 1995: Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zur Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Wirkstoffen (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen und Protokolle) (Stand: 1. Juni 1995)  
Bearbeitet von Dr. Jörg-Rainer Lundeohn, 233 S.
- Heft 4, 1995: Verzeichnis der Wirkstoffe in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (ehemals Merkblatt Nr. 20) (Stand: November 1994)  
Bearbeitet von Dr. Günter Hoffmann, 86 S.
- Heft 5, 1995: Spritz- und Sprühgeräte für Flächenkulturen  
Auszug aus der BESCHREIBENDEN PFLANZENSCHUTZLISTE  
-Teil Geräte-  
Bearbeitet von Dr.-Ing. Heinz Ganzelmeier, Sabine Gebauer, Hans-Joachim Wehmann und Siegfried Rietz, 170 S.
- Heft 6, 1995: Information Exchange and Prior Informed Consent (PIC) Procedure in the Export and Import of Pesticides in the Framework of the FAO Code of Conduct  
Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann,
- Heft 7, 1995: Workshop Integrated Pest Management  
November 2nd 1995, Kleinmachnow  
Bearbeitet von Dr. Holger Beer, 39 S.
- Heft 8, 1995: Art und Menge der in der Bundesrepublik Deutschland abgegebenen und der exportierten Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln (1987-1994)  
Ergebnisse aus dem Meldeverfahren nach § 19 des Pflanzenschutzgesetzes  
Bearbeitet von Dr. Hans-Hermann Schmidt, Achim Holzmann und Edelgard Adam  
65 S.